

## **Gestaltungssatzung für die Friedhöfe der Stadt Munster**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Gestaltungssatzung für die städtischen Friedhöfe zu § 19 der Friedhofssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gärtnerische Herrichtung und Gestaltung**

- 1.) Die zur gärtnerischen Herrichtung, Gestaltung und Pflege verfügbare Grabfläche (Breite x Tiefe) beträgt bei
  - a) Reihengrabstätten 1,25m x 2,50m
  - b) Wahlgrabstätte (je Stelle) 1,25m x 2,50m
  - c) Urnenreihengrabstätten 0,90m x 0,90m
  - d) Urnenwahlgrabstätten 1,00m x 1,00m
  - e) Kindergrabstätte 0,60m x 0,80m
- 2.) Die Grabstätten liegen grundsätzlich im Rasen, der von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten wird. Das Entfernen des Rasens sowie das Aufstellen von Blumen und Gegenständen außerhalb der Grabstätte sind nicht zulässig.
- 3.) Das Aufstellen von Bänken innerhalb und außerhalb der Grabstätte ist nicht gestattet.

### **§ 2**

#### **Einfassung / Einfriedung der Grabstätte**

- 1.) Die Einfassung der Grabstätte muss innerhalb einer Grabfläche gem. § 1 Abs. 1 liegen und mit den Außenmaßen der Grabstätte abschließen.
- 2.) Für die Randeinfassung der Grabstätten sind Materialien aus Natur- oder Betonstein zu verwenden. Einfassungen aus anderen Materialien, insbesondere aus Kunststein, Kunststoffen, Holz oder Metall sind nicht zulässig.
- 3.) Hecken als Einfassung sollen nicht höher als 0,80m und nicht breiter als 0,30m sein. Mindestens einmal jährlich ist ein Heckenpflegeschnitt durchzuführen.
- 4.) Hecken oder Teile davon können zur Vorbereitung von Beisetzungen durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Entfernte Hecken oder Teile davon sind bei Wiederherstellung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten, auf deren Grabstätte die Bestattung durchgeführt wurde, zu ersetzen.
- 5.) Die Einfassung der Grabstätte darf keine Werbung/Firmennamen aufweisen.

### § 3 Grabmalgestaltung

- 1.) Zur Errichtung von Grabmalen ist die Verwendung von Natursteinen gemäß § 22 der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Munster, sowie Holz, Eisen, Kupfer und Bronze zulässig. Nicht zulässig ist die Verwendung von Kunststeinen, Kunststoffen und Glas.
- 2.) Für die Grabmale gelten folgende Höhen ab Oberfläche des Erdreichs:
 

a.) Reihengrabstätten	Grabmalhöhe max. 0,90m
b.) Wahlgrabstätten	Grabmalhöhe max. 1,20m
c.) Urnenreihengrabstätten	Grabmalhöhe max. 0,60m
d.) Urnenwahlgrabstätten	Grabmalhöhe max. 0,90m
e.) Kindergrabstätten	Grabmalhöhe max. 0,60m

Bei der Berechnung der Grabmalhöhe werden Sockel und Fundament bis 0,10m Höhe nicht mitgerechnet.

- 3.) Für Grabmale in Abteilungen des Waldfriedhofes Munster und des Friedhofes Oerrel mit besonderen Gestaltungsvorschriften gilt:

	Mindest- stärke	maximale Ansichtsfläche	maximale Höhe
a.) Reihengrabstätte:			
liegende Grabplatte	-	0,40m <sup>2</sup>	-
stehende Grabplatte	0,14m	0,40m <sup>2</sup>	1,00m
b.) Wahlgrabstätte, 1 Stelle:			
liegende Grabplatte	-	0,50m <sup>2</sup>	-
stehende Grabplatte	0,14m	0,50m <sup>2</sup>	1,20m
c.) Wahlgrabstätte, 2 – 3stellig:			
liegende Grabplatte	-	1,00m <sup>2</sup>	-
stehende Grabplatte	0,14m	1,00m <sup>2</sup>	1,20m
d.) Wahlgrabstätte, vier und mehr Stellen			
liegende Grabplatte	-	1,00m <sup>2</sup>	-
stehende Grabplatte	0,14m	1,00m <sup>2</sup>	1,20m
kubische Grabsäule	0,18m	1,00m <sup>2</sup>	1,20m

- 4.) Grabmale dürfen keine Werbung / Firmennamen aufweisen.

### § 4 Bepflanzungen, Gestaltung der Grabfläche

- 1.) Die Grabstätte ist gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung ist so vorzunehmen, dass andere Grabstätten, angrenzende Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- 2.) Die Verwendung von nicht kompostierbaren Materialien ist bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten unzulässig.
- 3.) Bäume und Sträucher, die eine Wuchshöhe von mehr als 1,50m erreichen, dürfen nicht angepflanzt werden. Die Wuchshöhe von 1,50m darf nicht überschritten werden.
- 4.) Auf der Grabstätte ist die Ansaat von Rasen nicht zulässig.

- 5.) Für Grabfelder in Abteilungen des Waldfriedhofes Munster und des Friedhofes Oerrel mit besonderen Gestaltungsvorschriften gilt:
- a) Auf den Grabstätten sind feste Grababdeckungen wie z. B. Grabplatten, nicht zulässig.
  - b) das flächige Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt, Rindenmulch oder anderen Materialien ist nicht gestattet.

#### **§ 5**

#### **Gestaltung der Grabfelder für anonyme Bestattungen**

- 1.) Die Reihengrabstätten werden als Rasenfläche hergestellt.
- 2.) Die Grabstätten dürfen kein Grabmal erhalten.
- 3.) Es ist nicht gestattet, auf den Grabstätten Blumen, Schalen und andere Gegenstände abzulegen bzw. aufzustellen. Blumen und andere Gegenstände in angemessener Größe, die dem Gedenken der Verstorbenen dienen, können auf den hierfür vorgesehenen Flächen niedergelegt bzw. abgestellt werden.

#### **§ 6**

#### **Gestaltung der Grabfelder mit einheitlicher Bepflanzung und einheitlichen Grabplatten**

- 1.) Die Reihengrabstätten dieser Grabfelder erhalten eine einheitliche bodendeckende Bepflanzung, die von der Friedhofsverwaltung hergestellt und gepflegt wird. Die Grabfelder werden durch Rasenkantensteine eingefasst.
- 2.) Die Grabstätten erhalten einheitliche Grabplatten (0,40m x 0,40m) aus Stein.
- 3.) Die Grabplatten werden von der Friedhofsverwaltung beschafft, beschriftet, verlegt und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Die Beschriftung besteht aus: Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Sterbedatum des/der Bestatteten.
- 4.) Das Abstellen von Pflanzen, Gestecken, Grablichtern oder Dekorationsmaterial ist nur auf der Grabplatte zulässig.
- 5.) Neben der Grabplatte sind bis zu zwei Steckvasen pro Grabstätte in der Pflanzfläche zulässig, Dekorationsmaterial ist dort nicht zulässig.

#### **§ 7**

#### **Gestaltung der Grabfelder im Rasen mit einheitlicher Grabplatte für Sarg- und Urnenbestattungen sowie der Grabfelder für Partner-Wahlgrabstätten**

- 1.) Die Reihengrabstätten werden nach der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung eingesät und gepflegt.
- 2.) Das Ablegen von Blumen und Gegenständen aller Art ist auf der Grabstätte nicht zulässig. Blumen und andere Gegenstände in angemessener Größe, die dem

Gedenken der Verstorbenen dienen, können auf den hierfür vorgesehenen Flächen niedergelegt bzw. abgestellt werden.

## § 8

### Gestaltung der Grabfelder im Friedhain

- 1.) Urnenreihengrabstätten im Friedhain werden kreisförmig der Reihe nach um den Stamm ausgewiesener Bäume eingerichtet.
- 2.) Es ist nicht gestattet, auf den Grabstätten Blumen zu pflanzen bzw. Blumen oder andere Gegenstände aufzustellen.
- 3.) Die Namen der Bestatteten werden durch die Friedhofsverwaltung auf Wunsch auf Tafeln im Bereich des Grabfeldes an einer Stele angebracht. Die Beschriftung besteht aus Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Sterbedatum des/der Bestatteten.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages, an dem sie verkündet wurde, in Kraft. Mit demselben Tag treten die Gestaltungsvorschriften für die Friedhöfe der Stadt Munster vom 18.12.2008 einschließlich der zu ihr beschlossenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Münster, 16.06.2020  
Christina Fleckenstein  
- Bürgermeisterin -